

Sonnabends, den 16. Majus, 1750.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ic. ic.
Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No.

20.



Wochentliche-Stettinische Frag- u. Anzeigungs-Nachrichten,

Wo aus zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als außerhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; imgleichen was für Sachen zu verleihen, zu lehnern, zu verspielen vorkommen, verloren, gefunden, oder gesuchten worden; diesen werden sodem angefügten Personen, welche entweder Geld lehnen oder ausleihen wollen, Bedienung, oder Arbeit suchen, oder auch solbie zu vergeben haben; Ferner eine Specification aller in Stettin Copulirten, wie auch angelommene Fremden ic. ic. Zugleich findet sich die Liste Brods und Fleischs Taxe, nebst dem marktgängigen Preis der Wolle und des Getreides in Vor- und Hinter-Pommern, wie auch die Designation aller abgegangenen und angelommene Schiffer.

1. Personen so entlaufen.

Eine Frauens Person aus Stettin, Namens Anna Catharina Schulzen, kurz und stark vom Leibe, rams den aber Nassen Sommersprossigen Gesichts, etwa von 19. bis 20 Jahren, ein roth und grüniges kleinstes Comitol von Camisol, blau und weiß Baumwollenes Rock, eine blümigt gedruckte auch blaue Schürze, schwarz trappene Mäuse, und schwarze Säume anhabend, ist den Sten May heimlich aus Stettin entwichen; Da aber wider solche ein starkes Verdacht, daß sie heimlich gebohren, und das, den rothen hieselich todgesundes Kind, ihr gehörte, und von ihr umgebracht sey; So werden alle Gerichts-Obrigkeit, oder wo sich obdesfalls befindende Person sonst betreten lassen sollte, dientlich erfüdet, solche sofort zu erreichen, und dem Braunschweig-Deverschen Regiment zu Stettin sodann Nachricht davon zu erteilen, da denn dieselbe gegen Erteilung der gebürgten Reversalien abgeholt, und die etwanige Kosten erstattet werden sollen.

a. Sachen

2. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Bey dem Königlichen Hof-Apotheker Meyer stand nunmehr die mineralischen Brunnens alle frisch an geskommen, und um billigen Preis zu haben, nemlich: Pyromonster, Egerischer Seltzer und Bitter-Wasser; Wer sich derselben zu bedienen willens ist, wolle jemanden alßher bestellen, und die Comission auftragen, um den Transport und die Bezahlung zu besorgen, indem man keinen Brunnen, um allen Nachtheil und Schaden, auch wegen des vielen Schreibens vorgabegen, ohne daß Bezahlung wird verabs folgen lassen.

Auch ist bey demselben noch eine gleiche Parthey sein Ost-Indisch Porcellain, so bey ihm auf Comission niedergesetzt worden, um billigen Preis zu haben, als: einige Dousin weiß emalirte, imgleichen blau und weisse Teller, ferner einige Doussin braune, und inwendig weiß und blaue Coffe- und Thé-Tassen, imgleichen ein klein Tafel, auch einige Thee-Services.

Bey dem hiesigen St. Johannis-Kloster ist außer fischer Saat-Haber vorräthig; Wer nun welchen zu kaufen dendrigt, wolle sich derselbst bey dem Kloster-Schreiber Sankten melden.

Es haben sich in denen vergangenen dreyen Bertha-Terminen keine Käufer zu dem Hause des Mädler Kleiners, welches in der Oder-Strasse, zwischen des Herrn Hauptmann Wagner's, und des Schneider Meister Gobers Häusern inne belegen, gefunden, daher auf Ansuchen derer Creditorum, das lobsame Stadt-Gericht ex abundantia noch einen andernweltzien Terminum auf den 27ten May c. Nachmittags um 2 Uhr anzestet; Welches hiesig schäßig kund gemacht wird.

Bey dem Kaufmann Voss in der Frauen-Strasse alßher, sind frische Levantische Feigen, um billigen Preis, Centier, auch Adel-Centier weiß zu haben.

Das gewenige Sülchter Zollfeldsche Haus in der Mönchen-Strasse zu Stettin, zwischen dem Stadts-Beug-Hause, und des Böttchers Meister Hauen Hause innen belegen, wedes in einer gottess Freynd ist, besqueme Logemaster hat, und im vollkommenen baublichen Stande sich befindet, soll an den Meistbiedebenden verkauft werden; Wer also Lust dazu hat, beliebe sich bey dem Buchdrucker Essendorf zu melden, welcher dem Viehaber weiter Nachricht davon geben wird.

Bip dem Königlichen Societäts-Gactor und priviligirten Buchhändler Herren Pauli ist zu haben: 1.) Projekt des Codicis Fredericiani Marchia, oder eine nach Sr. Königlichen Majestät in Preussen selbst vorgeſchriebenen Plan, entworfenen Cammer-Geids-Ordnung, nach welchen alle Processe in einem Jahr durch drei Instanzen zu Ende gebracht werden sollen und müssen, nebst dem Projekt einer Sporial-Ordnung und eines Pupillen-Collegi, wie auch die Tribunal-Ordnung, in Folio 1748. 2. Mcht. 2. Gr. 2.) Dossel-Dr. in folio 1749. 18 Gr. 3.) Zu dem in Folio ist ein Deffizier von denen enthaltenen Titeln, und darin des findlichen Haupt-Sachen, auch in Folio, 12 Gr. 4.) Dito in 4to, 8 Gr. 5.) de Coceci Henr. Gorius illustratus accedit Samuelis de Coceci observationis, III. Tom. in Folio, Verissi. 1744. 6. Blatt. 4 Gr.

3. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Als zu der Stockowischen Wind-Mühle im Amt Coberg, in dem letzten Licitations-Termino sich keit annehmlicher Häuser finden wollen; So werden von neuen in erblicher Verkaufung derselben Termiini Licitations auf den 27ten Mai, 17en Junii und 4ten Juli c. präparirt, in welchen diejenigen, so diese Mühle annoch erblid an sich zu kaufen Lust haben, sich auf der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer, Wormittags um 9 Uhr einfinden, ih. Voch darauf ad Protocollo geben, und genaßt gen können, daß solche plus Licitanti bis auf einzugsne Rechtl. allgemeinste Approbation zugeschlagen werden solle. Signatum: Stettin den 2ten Moi 1750.

Königliche Preussische Pommerische Krieges-, und Domainen-Cammer.

Da die Kosowische Wind-Mühle, im Amt Stettin belegen, verkauft werden soll, und hierzu Teemiß-ss Licitationis auf den 14ten, 28ten Mai, und 17ten Junii c. angezeigt worden; So haben sich diejenige, so diese Mühle zu erhandeln gesonnen leyn, alßdann vor die hiesige Königl. Krieges- und Domainen-Cammer zu auffeilen, ihren Voch ad Protocollo zu geben, und zu genützigen daß mit dem Meistbiedenden, nach erfolgter Königl. allgemeindesten Approbation der Contract geschlossen werden soll: Stettin den 27ten April 1750.

Königl. Preuß. Pommerische Krieges- und Domainen-Cammer.

Da zu Verkaufung der Sabesowischen Schneide-Mühle, im Amt Güldew, welche vom Sturmwinde eingeworfen, und neu zu erbauen ist, Terminus Licitationis ist auf den 28ten April, 14ten und 28ten Mai c. vor der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer anberahmt worden; So wird solches dem Publico hier durch befände gemacht, und diejenigen, so erwähnte Schneide-Mühle zu kaufen willere sind, eingeladen, in ernehten Terminis, insbesondere im letzteren, vor der hiesien Königl. Krieges- und Domainen-Cammer zu erschellen, solchevergen ad Protocollo in Handlung zu treten, und gewärtigen, daß plus licitanti und

der die besten Conditiones offerret, diese Mühle zugeschlagen, und ihm ein Contract darüber ertheilet wird
den soll. Signatum Stettin den 14ten April. 1750.

285

Königliche Preussische Pommersche Krieges- und Domänen-Cammer.

Nachdem Anfangs May c. beym Gollnowschen Ihnen-Krug, am Dammstaden See, 200 Ringe
Stahls und 100 Schöck Boden-Hölz werden aufgesetzt werden, welche per Substationem an den Meistern
bietenden verkaufet werden soll n, wou Terminti auf den 15ten, 14ten und 25ten May c. anberahmet
sind; Als wird solches hierdurch jedermanniglich bekundt gemacht, und die Liebhaber sollen Holzis eine
geslaven, an bemeldeten Tagen Vormittages an der hieszen Königl. Krieges- und Domänen-Cammer zu
erscheinen, solcherwegen ad Protocollo in Handlung zu treten, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden
gen, und darüber ein Contract ertheilet werden soll. Signatum Stettin den 16ten April. 1750.

Königliche Preussische Pommersche Krieges- und Domänen-Cammer.

Nachdem ad instantiam dexter Unmündiger derer Unmündigen von Steinwehr, respct. an Kremlin
und Dreez, des denselben durch Ämterbez des Obristen von Steinwehr anhängigfallen Guts Kleine
Lazkow, im Soldinschen Kreise in der Neumark belegen, welches nach Abzug dexter darauf haftenden Los
sten, auf 17840 Rthlr. 4 Gr. Capital zu 4 pro Cent gewürdigt, von der Neumärkischen Regierung per
publica Proclamata zum Verkauf subhastiert worden; Als wird solches hierdurch bekundt gemacht, und has
ben diesen, die solches Gut zu laufen belieben tragen, sich den 20ten April, 27ten May, und sonders
nicht den 22ten Juli 1750. vor der Neumärkischen Regierung zu gestellen, ihr Gebot zu thun, und plus
licitans der Adjunction zu gewärtigen. Einstin den 27ten Martii 1750.

Neumärkische Regierungs-Lanckley alhier.

Die Freyherliche Dörflingsche Erben sind willens, ihr im Königsgesetzlichen Kreise wohlbelegenes
Gut Schildberg, davon der jährliche Ertrag nach Abzug aller Onrum 3377 Rthlr. 15 Gr. ist, zu verkaus
sen, und sind zu dem Ende drei Licitations-Termine, als der 20te April, 27te May, und 24te Juli c. a. bey
der Neumärkischen Regierung anzugezet; Weßwegen die, so Lust und Belieben zum Kauf haben, sich in
diesen, sofortlich im lextim Terminti zu melden, ihr Gebot zu thun, und zu gewärtigen haben, daß es sodann
dem amnehmlichsten Käufer sogleid wurde adjudizirt werden. Einstin den 25ten Martii 1750.

Königliche Preussische Pommersche Regierungs-Lanckley.

Den 28ten May a. c. wie auch folgende Tage, des Wormittags von 8 bis 12 Uhr, des Nachmittags
aber von 1 bis 6 Uhr, sollen auf dem Brückerischen Ritter Hofe zu Larmzow in der Uckermark, allerhand
Möbeln an Silber, Zinn, Kupfer, Hobs-Gerichte, Utensilien, Leinen, Kleider und dergleichen, öffentlich
verauktionirt, und gegen baare Bezahlung dem Meistbietenden sofort zugeschlagen werden.

Bey dem Stadt-Gerichte zu Stargard, ist ad instantiam des seligen Regierungs-Secretarii Schops
pachs Erben, des Nachmaders Meister Arty Haus, an die Thna belegen, welches deductio
deudicis auf 783 Rthlr. 18 Gr. gerichtlich astimmt, zu verkaus, wou Terminti auf den 26ten
May, 16ten Juni und 2ten Juli a. c. anberaumet; Wer den nach Belieben hat dieses Haus zu kaufen,
der hat sich in oberwähnten Terminti vor dem Stargardschen Stadt-Gericht zu gestellen, sein Gebot
ad Protocollo zu geben, da denn in lextim Terminti dem Meistbietenden dasselbe sofort zugeschlag
werden soll.

Bey dem Stadt-Gerichte zu Stargord, soll ad instantiam des Schulhmen Daniel Liesen zu Clem
plin, des Stellmachers Meister Michael Schützen Haus, in der breiten Straße belegen, welches deductio
deudicis auf 405 Rthlr. 14 Gr. gerichtlich astimmt, verkaufet werden, wou Terminti auf den 26ten May, 16ten
Juni und 2ten Juli a. c. anberaumet; Wer den nach Belieben hat dieses Haus zu kaufen, der hat sich
in oberwähnten Terminti vor dem Stargardschen Stadt-Gericht zu gestellen, sein Gebot ad Protocol
lo zu geben, und zu gewärtigen, daß in lextim Terminti dem Meistbietenden dasselbe sofort zugeschla
gen werden soll.

Da nunmehr des Senatoris Schall zu Danzig Immobilia bestehend in drey Häusern, und dazu gehörig
gen Wiesen, eine Scheune und einen Garten, per modum Substationis gerichtlich verkauft werden sollen,
nämlich dieselben auf 100; Mhle, torret warden, und Terminti dagu auf den 10ten April, 1ten und 2ten
May a. c. anberaumet; so wird solches hierdurch bekundt gemacht, und können die Liebhaber in gedeckten
Terminti zu Rathhaus dafelbst sich melden, ihren Both ad Protocollo geben, und gewärtigen, daß im
lextim Terminti solche dem Meistbietenden zugeschlagen werden sollen.

Weil des Müller Laverer & Mühle zu Neendorf, Schulen halber, verkauft werden muss, und sol
che auf 150 Rthlr. 2 Gr. unterm 2ten Septembri a. p. judicialiter astimmt werden, so soll solche Mühle
subhastet, und plus Licitanti addicizet werden; Die Substations-Terminte sind auf den 23ten Martii,
20ten April, und 25ten May a. c. anberaumet; und können dienen, welche Lust haben, diese Mühle zu
kaufen, sich in diesen Terminti vor den Bürgemeister Mahlendorff in Massow einzufinden, ihren Both ad
Protocollo thun, und gewärtigen, daß plus Licitanti die Mühle addicizet werden soll.

4. Sachen

4. Sachen so außerhalb Stettin verkauft worden.

Zu Preß verkauft der Bürger und Löffler Meister Willies, einen halben Morgen Graben-Cavel, im Hinterlichen Wobinschen Felde, zwischen den Bürger und Schläuter Löbrenz, und den Bürgern Jacob Biens nien aus Großdorff, belgzen, an den Bürger und Grosschmidt Meister Martin Leuff, um und für 25 Mille, zum Erb- und Tochten-Kauf; Terminus der gerichtlichen Verlassung wird auf den 2ten Junii c. angesetzt.

Zu Treptow an der Nea verkaufet der Dragoner von des Herrn General-Major von Schwerins Regiment, Johann Otto, das am Bahnhöfer-Thor belegene Haus, mit Einwilligung des S. Sohnes Pauli, und anderer an diesem Hause partizipierender Eichen, an den Dragoner hofmäßlichen Württembergschen Regiments, Christoph Volbrecht; Und als daß Kauf-Preßum den 2ten May a. c. geridlich ausgeschabt werden soll: so wird solches zu Jermanns Nachrich Königl. Pr. ordnung gemäß hierdurch bestandt gemacht.

Zu Neu-Stettin verkauft Henning Voicmann sein Wohnhaus, an dem Salztheater Michael Adam, erb- und eignethümlich; Welches dem Publico belant gemacht wird.

5. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachten.

Da die Anklamsche Stadt Eigenthums-Güther, nach denen davon gemachten neuen Anschlüssen, auf sechs Jahre in General-Pacht ausgethan werden sollen; So wird solches hierdurch belant gemacht, damit sich diejenige, welche solche Pacht vom vorstehenden Trinitatis zu übernehmen willns sind, in des namen dazu angestellten Termannis, den 2ten, 16ten und 27ten May c. vor die hiesige Röntgen, Kriegs- und Domänen-Cammer einführen, die ihnen alsdenn vorzulegende neue Anschlüsse nachsehen, und ihren Both ad Protocolum geben mögen, und soll mit demjenigen, der die neue Anslüsse erfallen will, auch hälftliche Caution zu bestellen vermag, alßgant der General-Pachts-Contract, bis auf erfolgter allergrädigsten Approbation geschlossen werden. Signaturet Stettin den 6ten April 1750.

Röntgische Preußische Pommersche Krieges- und Domänen-Cammer.

Es soll das Cammerverein-Aktivwerk der Stadt Barth, in dem Dörfe Gersow, anderweitig verpachtet werden, wozu Termannis Licitationis auf den 6ten und 27ten May, und 6ten Junii c. angesetzt sind; Wer nun gesonnen dieses Vorwerke anzunehmen, hält sich rechtschaulich in der determinirten Zeit des Morgens um 9 Uhr zu gestellen, seinen Both ad Protocolum zu geben, und hier dacht zu gewährten, daß solches Dem plus Licitanus, unter der Röntgischen Krieges- und Domänen-Cammer-Approbation ausgeschlagen und contrahirt werden solle.

Es soll das, dem Herrn Philipp Otto Ludwig von Bussow zugehörige Guth-Eurow, da dessen jetzige Pachtzeit auf Marz 1751. zu Ende gehen, von neuen verpachtet werden. Dasselbe liegt eine Meile von Stettin, hat einen guten Korn-Boden, und befindet sich dagey meist vollsæs Inventarium; Wer die Pacht zu übernehmen vermeint, und dem Gute vorstehen kan, der selbe wolle sich an den Voermund, den Herrn von Flemming zu Zebbin per Raugordern addresstren. Weil aber eine Citation röthlich ist, so hat der Herr von Flemming einen Terminus auf den bevorstehenden 18ten Junii in Stettin angesetzt, alßdann diejenigen, welche dieses Guth-Eurow zu pachten belieben, sich zu Stettin bey dem Herrn Regierung-Secretario Barnitzhauser melden können, und wird der alsdenn gegenwärtige Herr von Flemming mit demselben Zeitigen, wodir die besten Condições offeriren wird, den Contract schließen.

Der Königliche Beamte zu Saasig, macht hierdurch jedermannlich belant daß die gesamten Amtss-Seen zur Sommer- und Winter-fischerei, welche bisher 114 Thaler in Ansälg gewesen, von Trinitatis 12. c. an, an andere thätige Güters verpachtet werden sollen, weil die bisherigen beydens Fischers Höning und Theele selbige aufgelöst haben; Es können daher diejenigen, welche diese Fischerei zu pachten wüllens sind, sich unverzüglich bei dem Beamten melden, und darüber Contract gewährtan.

Es soll in nach folgenden Dörfern des Demminischen und Treptowischen Kreises, als: 1.) Cummers-tow, 2.) Bnevezow, 3.) Sommersdorff, 4.) Leinfelten, 5.) Augenfelde, 6.) Leistnow, 7.) Gütz, 8.) Baggerow, 9.) Hinterthazien, 10.) Buschmühl, 11.) Uhlsfelde, 12.) Potsdow, 13.) Saarow, 14.) Gansdorff, 15.) Todenbrülow, 16.) Zacherter-Mühl, 17.) Strelow, und 18.) Nornenow, die Ritschen Musique verpachtet werden; Termanni Licitationis sind auf den 18ten May, 1ten Junii und 18ten ejusdem 2. c. angesetzt, in welchen sich diejenigen, so die Musique in diesen Dörfern pachten wollen, an der Accise-Casse zu Demmin, oder Treptow an der Tollensee melden, und gewährtigen können, daß solde dem Meßfleßhenden zugeschlagen werden soll.

6. Citationes Creditorum innerhalb Stettin.

Des selligen Herrn Senatoris Staden Haus, wird mit allen Zubehör, und der zu dem Hanse gehörigen Wiese, in dem Rechtslage nach Trinitatis dieses Jahres, bey dem lobsumen Stadt-Gericht vor, und abges-lassen

lassen werden; welches hemit gehörig land gemacht wird. Wer an diesem Hause, welches in der Oberen Straße, zwischen des wohlfeligen Herrn Bürgermeisters von Lebherre Frau Witwen, und Herrn Erben per paucum silenti in dem gesetzten Termine wahnen kann.

Es will des seligen Bürger- und Hausscheiter Meister Christian Gottfried Kieselsachs Witwe, sie in der Spittel-Straße, zwischen Meister Kuzer, und dem Korn-Meister Rebow alltier, belegenes Haus, nebst Zubehör, im nachstommenden Nachtrage, an ihren Sohn, dem Bürger- und Hausscheiter Meister Johann Georg Kieselsachen vor, und ablassen; und wollen sich also diejenigen, so hierwider etwas einzubauen haben, alßdem in losfamen Stadt-Gericht melden, oder sie haben zu gewärtigen, daß sie nachher nicht weiter arbeiten werden sollen.

Es soll des Bürgers und Niemasters des Anta der Parchner, Zündner und Leinweber, Hermann Schilfener Haus, auf dem Kloster Hofe, unter der Königl. Herrn-Kreppheit, am 25ten May c. an den Bürger und E. Edl. Mathis Stadt-Träger Christian Gumboldt, auf der Königl. Hochpreis. Regierung vor, und abgelassen werden; Wer eine Ansprache zu haben vermeint, kan sich in Vermino melden, und seine Iura wahnen kann. Dieses Hans liegt zwischen des seligen Schopen-Träger Peters Witwen Wobus haus, und der St. Petri-Kirchhof-Mauer.

7. Citationes Creditorum außerhalb Stettin.

Von Gottes Gnaden, Wir Friederich, König in Preussen Magistrat zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Erinnerer und Thurnfürst ic. c. Entbieten dem Gescelekt dere von Monteßel, wie auch allen und joden Creditoribus, jo an des Hauptmann Georg Friederich von Alzingen Anttheil Guttes in Arnhausen einige Ansprache zu haben vermeinten, Unsern Gräßt, und sagen eua hemit zu wissen, wie das angezeigt, was mass ist von dem gedachten Hauptmann von Alzing, sein Guss in Arnhausen für 900. Rthle erlich gekauft, wie der gleichfalls in original producire, und in coplicher Abschrift hiebeschenhe Contraet mit mehrern besegte, und daran angenommen, und die Lebnsfolger, und die Creditores per public Proclamare auf ihre Kosten zu provociren, daß ihr die Lebnsfolger reuinen, oder in den Erd-Verkauf consentire, ihe die Creditores aber, euro Jura datan liquidum, und verstecken möchten, samit sie herunter in Sicherheit gesetzt würde; mit allerdeinmächtiger Bitte, daß Wir solche zu entheilen allergnädigst gerasen mödten. Wenn Wir nun soldem Suden solt gezeiten; So citren und laden Wir euch hemit und Kraft dieses Proclamari, wovon eines althier zu Eöslin, das andre zu Bergard, und das dritte zu Polzin, offiziale werben soll, ernstlich, das Ihr a das innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten Termine zu reden, und zwar eua die Lebnsfolger ad reuendum, oder in den Erd-Verkauf zu consentire, eud die Creditores aber, um eure Forderungen, wie ihe dieselben mit unzehllichen Documenten, oder an andere rechtliche Weise zu verificieren vermöget, ad Ada angejet, und in Termino den 17en Julii vo Unsern Hof-Gerichte alltier person- und unanschleißlich, oder per Mandatis, welche ihe bei Zeiten anzunehmen, und dieselbe mit zweicherter Institution und Vollmacht, und sur Gâte zu verschen haben, und Werthe gestellter, die Documenta zur Justification einer Forderungen solum in Original producire, gülliche Handlung pfleget, in deren Entschung aber rechtliche Erläuterung gewartet, sub comminatione, das Ihr sonst praeludire, und end ein endes Stillschweigen außerleget werden soll, Wormach ihe end zu osten. Signatum Eöslin den 17en 1750.

(L.S.) G. B. v. Bonin. Osobergkts-Präsident.

Nachdem vermöde Bescheides vom 17en April. c. a. der Schulze David Trubbenes zu Jacobshagen, ad beneficium Cessonis donorum verstaettet, und Concilium erfasnet, dessen Moer immobilia gerüdtlich ins ventiret, taxiret, und besondres dessen zu Jacobshagen belegenes Schulzen-Gericht, mit der Lotz a 720. Thaler zu jedermannlichen Kauf angeschlagen, auch Termni ad licitandum auf den zten und zoten May, und 16ten Junii c. a. anberaumet waren; So werden alle und jede, welche sothane Meubles und Schulzen-Gericht zu kaufen willens sind, hierdurch intitulirt, daß sie sich in Termni praxia illi Jacobshagen in des Herrn Bürgermeisters Spittelcerbers B-hausung eifinden, ihr Gebot thun, der Meistherr thende aber gewärtige, daß ihm das Schulzen-Gericht und Meubles in Termino ultimo gegen laor-Bezahlung zuschlagen werden solle. Zugleich werden alle Creditores, welche an mehresgegen Schulzen-Gerichte oder Trubbenes einlaß Anspruch haben, citret, ihre Forderungen in ultimo Termine, sub pœna præclusi, ad acta zu justificeren.

Zu Public verkaufet Dorthea Klemmuden, an dem Senatorum Klugwahn, eine Koppl, am Baden Thor gelegen, erh- und eigenhümlich; Da nun das Pret' um den 25ten May a. c. bezahlt werden soll; so werden nicht allein Creditores, sondern auch ein jere, welcher ein Contradicions-Richt zu haben vermeint, hiedurch vorgeladen, sic in Termino den 26ten May zu Rathhouse zu melden, seine Creditur oder Iura zu verificieren, und darauf Bescheides über Præclusion zu gewartet.

Bey

Bey denen Stadt-Gerichten zu Preuenklow, ist des daselbst verstorbenen Bürgers und Arbeitmanns, Christian Huberts, im Juden-Dorf Falda, zwischen Laggens und Wolots Paul zu ihnen belegenes Haus, so eine Wade, nebst seinem Hofe und Stall, so instant, als dessen nachgelebten Witwen, Maria E. Cath. Schnapendreis, und des Deuncti übrigens nahestehenden Erben, um damit sie sich aneinander fassen können, mit der Tore von 150 Rthlr. zum dritten und letztenmahl öffentlich subbattaret, und Terminus Adjudicationis auf den zten Junii c. anberamet worden; an welchem denn sowohl die gesetzliche Witwesubvention, und des Deuncti übrige Erben, als auch alle und jede Ceditores, ad liquidandum et justicandum praetent, Morgens um 9 Uhr zu erscheinen, sub pena perpetui silentio citetur werden.

Zu Stargard hat Meister David Kämmerer, Bürger und Lohnerber, das Haus so in der Pölzer-Straße, zwischen Meister Tieben, und der Ihna belegen, vom seligen Voigtschen Erben gekauft; Sollte jemand eine Ansprache oder Forderung zu haben vermeynen, der kan sich bey demnem respectiven Erben, Herrn Brauer Steffan melden; wie an hünftigen Verlassung, Tag die Verlassung vor öffentlicher Raths-Stube gegessen werden soll, nach diesem aber weiter keiner gehöret werden wird.

Zu Graffenhagen verlaufft der Bürger und Schuster Meister Mardendorf, seine daselbst in der Haus Straße belegene, und von der Frauen, Meister Caspar Kämmerer Witwe, ihm inferiert. Wohnkude cum pertinentiis, an den Bürger und Alterwanne der Nadelmäker, Meister George Wagner, für 140 Rthlr. und soll dem Käufer die Vor- und Ablösung den zoten May c. ertheilet werden; meldet Königl. Verordnung gemäß hi durch belant gemacht wird: und haben sich die etwaigen Creditores oder Contradicentes in dero Termine sub pena præclusi bey dasigem Magistrat gehördia zu melden.

8. Gelder so zinsbar anzuleihen verlanget werden.

Da nach ergangenem Königl. allernächstigen Rechte vom 27ten Decembre, p. auf Credit einiger Hümmerischen Kammerreven, zum Stolpmündischen Hafen-Bau, ein bau erforderliches Capital aufzurümen werden soll, und nach gemachter Reparation auf die Stargardsche Kammerre 1000 Rthlr treffen; So wird hiemit befandt gemacht, daß, wann jemand sitz finden möchte, der ein Cap tal von 1000 Rthlr. vorräthig habe, und selbiges der Stargardschen Kammer so zinsbar vorzuliehen wüllens sch, verjele sich dies verhalb dem Stargardschen Magistrat zu melden belieben wolle, damit das Nöthige hierunter weiter besorget werden tönde.

9. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Es sind 200 Rthlr. Pupillen-Gelder depositirt, welche gegen sichere Hypothec inßher ausgethan werden sollen; Wer solche aufnehmen will, kan sich bey dem Königlichen Pupillen-Collegio in Stettin, oder bey dem Amts-Gödöw melden.

Die Klein-Naddoßsche Kirche offerret abermahl, so wie bereits im vorigen Jahr geschehen, 60 Gt. zu Anteile; Wer dieses Capitals benötigt, und die gehörige Sicherheit leisten kan, auch den Conventum E. Hochwürdigen Königl. Consistorii berichtet, der beliebe sich bey dem Hircn Pastor des Ortes, wie auch bey dem Predicator depositir zu melden.

Zu Stargard sind bey dem Gilde und Gewerken geistlichen Lohn, zwey hundert Reichsthaler Vorsrathis, welche sogleich wieder auf sichere unverrückbare Hypothec, und fünfhundige Obligation, cum Conventu Consistorii ausgethan werden können; Wer nun die nach Königl. Verordnung erforerte Prastlands præstieren kan, wollet sich bey dem Administratore dieses Lehns, Noratio Eng. Ilsen, franco nützlich melden.

Zu Anklam sind bey der Parochial-Kirche 100 Rthlr. eingeschancet, welche formertheit auf sichere Hypothec zinsbar ausgethan werden sollen; Wer selbiger benötigt, beliebe sich deshalb bey denselben Kirchen Provisoribus zu melden.

Bey dem Prediger-Witwen-Kasten zu Stargard ist ein Cap tal von 50 Rthlr. vorräthig; Wer solches benötigt, Sicherheit mit Landung, oder andern liegenden Gülden, oder aus Pfand befehlen, und sonst Prastlands leisten kan, hat sitz deshalb bey dem Administratore gedacht-n. Witwen-Kastens, dem Secretario Ravenstein franco zu melden.

Es sind b. y der Capelle zu Preesen, im Elyenschen Kird spielt, 200 Rthlr. Capital abzugeben wos den; Wer darf liben benötigt, und die bey Pitti Corporibus verlangte Sicherheit ydzieren kan, beliebe sich bey dem Hircn Preposito Hasselbach in Anklam, oder auch bey dem Hircn Pastor Piepern zu Liepen deshalb zu melden.

Es sind 200 Rthlr. Pupillen-Gelder depositirt, welche gegen sichere Hypothec zinsbar ausgethan werden sollen; Wer solche aufnehmen will, kan sich bey dem Königl. Pupillen-Collegio in Stettin, oder bey dem Förster Gödöw in Falckenwalde, zwey Meilen von Stettin belegen, melden.

Zwey hundert Reichsthaler Pupillen-Gelder, sind bey die Kaufmeute Daniel Gottlieb Siegnitz, und Wos, gegen haflängliche Sicherheit auszutun.

10. Avertissements.

Von Gottes Gnaden Friederich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Hll. Römischen Reichs Erz-Cammerer und Churfürst ic. ic. Geben dem Martin Brand hierdurch zu Veruchmen, welch übergestalt der Siegel-Streicher und Einlieger zu Ahlbeck, Andreas Senkelbach, bey uns gehorsamst vorgestellt, wie du deine Ehefrau, Ephrosina Breymanns, da du 9 Wochen mit ihr gelebet, verlassen, und solche seit ganzem ic Jahre keine Nachricht mehr von deinem Aufenthalt erhalten können. Als sie nun dieses Angebet ad Procoliam öffentlich erhartet, und bey deiner langwierigen Entfernung willens ist, sich anderweitig zu verhoyrathen. So haben Wir darauf wider dich Procesum in puncto matrimonio desercitionis redact. Etteren dih auch solchmaßen zum ersten, zweiten, und drittenmaß, und also peremorare, vor Unserer Regierung, in Termine den 17ten Augusti e zu erscheinen, und dreym Verhöre gegenumbre Ufsetzen die-
ses bisherigen Verlassung angewiegen, auch darüber rechtliche Erläuterung zu gewartigen. Im Fall deines Aufsenbeleibens aber hast du zu gewärtigen, daß auf gebürdlich docirte Ak- und Refixion derer Edical-Parente, du pro maliciose desercitione declaristi, und der Bräymann, deiner Ehefrau, nadgezegeben werben soll, sich anderweitig Christlich ihrer Gelegenheit nach, zu verschlichen, zu welchem Ende das unter eum bisher gewesene eheliche Band, mitteilt Werbehaltung gebührlicher Strafe, wenn du dich in diesen Landen wieder hatteten läßt, getrennen werden soll. Damit nun dieses zu deiner Nachricht gelange, so haben Wir diese Edical-Parente hieselbst, zu Uebermaunde und Stargard ausspielen, auch denen Intelligenz-Nachrichten wöchentlich aquae ad Terminum interueni lassen, und wird hemist denen Magistraten zu Uebermunde und Stargard anbefohlen, diese Edical-Citation sofort zu öffnen, und cum docimento ac- et refixione mit Auslauf des Terminus ohne fernere Anregung zu remitteren. Signatum Stettin den 4ten May 1750.

Zur Königlichen Preussischen Pommerschen und Camminschen Regierung verordnete
Staathalter, Präsident, Vice-Präsident und Räthe.

(L.S.) von Wachholz, Regierungspräsident.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Hll. Röme. Reichs Erz-Cammerer und Churfürst ic. ic. Entdeuten der verstorbenen Witwe Floraeline Elisabeth von Hammar geborene von Arnim Erben, Unsern e abigen Gruss, und seien euch hemist zu vernehmen, wie ist erwähnte Witwe in abgetobebener Jahr. verstorben, zu deren Nachlass aber, welche unter andern in einem aufgeschaffnem Capitel von 200 Akhls. ohne die Söhne besticht, istb vñherg niemand gemeldet, daher zu ih. Mandate aus der Hofrath und Advokatur Fisco Contius allerunterthanist gehoben eut per Edicato-
les zu citieren, welchem Petruo Weil auch desertrict, Solchemnac citieren und laden Wir euch hemist, und
Krafft dieses, daß ist nach Verlass 9 Wochen,woon du dies für den ersten, drei für den andern, und drey
für den dritten Termin peremorare zu reueien, und zwar den zoten Junii vor Unserer Regierung, entwes
der in Person, oder durch a unsachliche Verhandlungssache erscheinet, und zu dieser Verlossenheit schörig
zu leitinnen, und deshalb den Beweis durch Documenta, oder auf andere rechtliche Weise bejhüvenden,
wiederkriegen. Und auf einer Aussenbeileben aber habt ihr zu gewarthen, daß das nachgelassene Ver-
mögen als bona vacanç Fisco zurück werde. Damit nun dieses zu jedermann's Wissenschaft gelangen
möde, so lassen Wn nicht allein dieses Proclama hieselbst, sondern auch ein gleiches zu Prentlow und Dem-
min ausspielen, und habt ihr eng darnach zu achten. Signatum Stettin den 17ten April. 1750.

Königliche Preussische Pommersche Regierung.

(L.S.) von Dewitz, Regierung's-Vice-Präsident.

Von Gottes Gnaden, Wir Friederich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Hll.
Röme. Reichs Erz-Cammerer und Churfürst ic. ic. Entdeuten denen Westen Unserm lieben Gottreuen,
dem Geschlechte derer von Münchow, welche an des Fädersa. Gotts Friederich von Münchow Gute Sees-
ger, ein Lehn-Recht zu haben vermittelten. Unsern Gruss, und fügen auch hemist zu wissen, was gestalt der
Leutenant von Költer, und selligen Telly Wilhelm von Podbielken Erben, Vertröde eines in copiöpler
Abdrift hiebey gefügten Applicati, allde angezeigt, wie das, nachdem sie, und zwar ersterer namme
seinerfrauen, ihre Rorderungen auf 2751 Akhle, 17 Gr. 1 Pf. und leichtere auf 1877 Akhle, 7 Gr. 1 Pf.
Summa 4632 Akhle, 2 Pf. berecet ausgelagert, und darauf das Gut Seeger, die auf Wilden und Wils-
len Höfe, welche sonst hiebey ad instantiam des Kaufmann Dees, und zwar der erste auf 214 Akhle, 19 Gr.
und der zweyte auf 284 Akhle, 22 Gr. sonst aber das Gut auf 6521 Akhle, 19 Gr. mithin das ganze
Gut Seeger auf 7031 Akhle, 12 Gr. in Lote gebracht worden, wie die ebenfalls in Abdrift hiebey
gedestete Taxen mit mehrm bezogen werden, die selbe nötig fänden, um nur berecht zu ihren Vorde-
rungen zugelangen, euch die Lebts-Bolgere, sowo: in Aufsicht ihrer, als des Kaufmann Dees, wel-
cher blemt eins seyn soll, per edicatoles citiren zu lassen, mit aleunterthanistlicher Bitte, daß Wir dero-
wegem, solche zu ertheilen allergründig gemacht werden. Wenn Wie nun derer Applicanten Gefach
deservet haben; So citiren und laden Wir euch hiedurch, und Krafft dieses Proclamatis, wovon eines als
hier, das andere zu Berlin, und das dritte zu Schivelbein ausspielen werden soll, ernstlich, daß ih. a davo
innerhalb

innerhalb 12 Wochen, wobon 4. für den ersten, 4. für den anders, und 4. für den dritten Termin zu rechnen, auch ob ihr dieses Guthe refuzieren wollet; ad Acta exclarat, und zu dem Ende eure daran dabendo Quia deducret, auch den 1ten Junii vor Unserm Hofgerichte hiefstet, und zum Verhöre unauobhänglich gesetzet, und allenfalls sobann das Premium Attimatum sofort hiebar erleget; Wobei euch jedodt hiemit im Gleich iungiert wird, bey Zeiten vorher einem Advocate anzuhaben, und denselben mit genugfamer Instrukcion und gehöriger Vollmacht zu versetzen, ihm auch eure etwaige Excepiones, und den Beweis derselben, an die Hand zu geben, damit sofort saale Erelentniß erfolgen könnt, sub comminatione, daß Ihr sonst gänzlich präcludiret, und wegen eures an diesem Guthe habenden Rechts, nicht weiter gehört werden sollet; Worauf ich euch zu achten. Signatur Cöslin den 27ten Februarii 1750.

(L.S.) S. B. von Bonin, Hofgerichts Präident.

Bey dem Königl. Hofgerichte zu Cöslin, ist folgende Edicte-Citation:

Von Gottes Gnaden, Wir Friederich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Romischen Reichs Erz-Cämmereer und Churfürst ic. ic. Geben Maria Gottlieb Sophie hieburo zu Vernehmen, welcherbergetzt ist dem Schmann, der Frey-Schule Heinrich Wölcke in Döberitz, bei Unserm Hofgerichte dieselft flagend angezeigt: wie er sich mit die vor 12 Jahren verschliget, und 5 Kinder erzeuget; du aber währhende Scheandas, so weit es dessen Endgewe que murnum adiutorium vertheist, dich 12 nichts bequemer, vleimlich eine solde Lebensart angeworamen, daß seyn deiner Nachkäigligkeit sein Vermögen im Grunde gegangen, und er ein armer Mens geworden. Wobei es noch nicht verblieben, sondern Kinder sigen lassen, und ob er gleich nach deinen Aufenthalt stit aller Orten erstandigt, so hätte er doch selbigen nicht erforschen können, wie er denn auch epölich erhartet, daß er deinen Aufenthalt nicht verhängt gehabent, dich per Edicte citiren, und solche allhier zu Stope und Tempelburg offzigen zu lassen. Wenn Wir nur dem Perio deferirat haben; So citiren und laden Wie dich hiemit peremtorie, und ernstlich in Termino dem 17ten Junii a. c. wobon 4 Wochen für den ersten, 4 Wochen für den zweyten, und 4 Wochen für den dritten Termin geschredet werden, vor Unserm Hofgerichte hiefstet persona und unauobhänglich zu erscheinen, und bey einem deinen besslichen Verlassung wegen, Rebe und Antwort zu geben, oder zu gewährigen, das auf den nicht Erförderungs-Fall, in consummatum erlandt werden solle, was sich zu rechte gehöhret, Woraus du dich zu achten. Signatur Cöslin den 1ten Mars ell 1750.

(L.S.) S. B. von Bonin, Hofgerichts Präident.

erkannt, welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Von Gottes Gnaden, Wir Friederich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Rom. Reichs Erz-Cämmereer und Churfürst ic. ic. Geben des Iustiniann Erdmann Bartels Schtrau, Maria Bonins, zu vernehmen, wie dem Schmann, unterm 1ten hauu, flagend bey Und alleramt rthängt vor gestellt, daß du dich von demselben bösslichen Weise entfernen, und wirker den Inhalt der Judiciorium, welche dich schuldig erkannt, mit Supplicanten dich wieder zusammen zu geben, entrichten, vergestalt, daß du denselben nunmehr bereits 3. bis 9 Jahre deferirat. Als er nun dageg zgleich um Eröffnung des Processe, in puncto malitiosa desertioñ wider dich gebeten, und wider diesem seinem Gesuch preklidis prestans deferirat; So citiren und laden Wie dich zum ersten, zweyten und drittenmahl, und also peremtorie, in Termino dem 27ten Maii vor Unserer Reueration persönlich, oder per Mandata cum, zum Verhöf der Güte, zu erscheinen, und in Entstehung derselben bey dem Verhöre die Ursachen deiner Entfernung anzugeben, und thierächst rechtliche Erklärung zu gewährigen. Im Fall deines Aussenbleibens aber, soll auf gebotnis, die docite Aff- und Rektion, dieser Edicte-Patente, das zwischen euch obhandene Band der The netrennen, und den Supplicanten nachgegeben werden, sic aberwaltig Christlich zu verbeyhalten, mittelst Vorbehaltung derser rechtlichen Bestrafung, im Fall du dich wieder in diesen Landen betreuen lassen soltest.

Es sind auf Anhalten der verwirrten Präsidenten von Verband, gehobene von Rammin, alle diejenigen, so an dem im Randoschen Treffe belesenen Guthe Daber eine gesündete Ansprache zu haben vermeinen, durch die zu Stettin, Anclam und Pasewalk affizirte Proclamata, ediclatuer stützet, den 27ten Juuli a. c. vor der Königl. Regierung zu Stettin zu erscheinen, müssen dieselb' Guthe nach Ableben des seligen Commissarii von Rammin's Witwe, an den Lehnshofstet Landrats von Rammin abtrecken, und von aller Ansprache befreiet werden soll; Welches denn hiemit bekannt gemacht wird, zumahleß diejenigen, so sich nicht melden, und ihre Anforderungen an dem Guthe Daber deducren, präcludiret und nachmahl's niewand weiter gehöhret, sondern von gebacktem Guthe gänzlich abgewiesen werden sollen. Signatur Stettin den 12ten April. 1750.

Könst. Preuss. Pommersche Regierung.

Als Vorsage der hiesigen Intelligenz Zeitungen, vom 28ten Martii, 4ten und 11ten April. a. c. sub No. 13, 14. und 15. deren jährlichen in Wos und Hinter-Pommern, wie auch zu Lüneburg und Bütow, beständlichen Landt-Ereis- und Stadt-Physici, Medicina Doctoribus, et Practicis, wie auch Apothekern, bereits unter 17ten Martii a. c. anbefohlen worden, sich mit dem fordernden ein Exemplar der neuen Königl. Medicinal-Taxe, gegen Poststreich-Einführung, oder Bezahlung 16 Gr. von dem hiesigen Königl. Collegio-Medico abzufordern und anzuschaffen; die wenigsten derselben aber so vor Verordnung bis höher gelobet; So wird derselben nochmehl, und zwar bey der in Edicto festgesetzten 20 Thaler Strafe, hies mit anbefohlen; unmehr zu daco innerhalb 4 Wochen, die neue Königl. Medicinal-Taxe sich anfängt bar anzuschaffen, und sollte zu lösen, oder zu genägtigen, das von denen Untergesetzam die v. rückte 20 Thaler Strafe per Eiscum zuverzieben werden soll. Wornach sich dieselben also zu achten haben, Statutum Stetin den 2ten Maij 1750.

Königlich-Preussisch-Pommersches Collegium Medicum, Resolutionis bey der Königl. Regierung zu Stettin, Klage erhoben, und diese darauf den Bestagten per Edictale, so zu Stettin, Neuen-See und Thoren offthat, gegen den 29ten Juli a. c. erlassen lassen, um sodann auf der Königl. Regierung zu Stettin zu erscheinen, und die Freuden seiner bisherigen Verlassung und Entweichung von der Kläsern anzuseien, und allenfalls anzu hören, was wider ihn rechtlich erlangt werden wird. So wird solches durch die öffentliche Intelligenz-Zeitungen hierdurch bekannt gemacht.

Es hat der Buchdrucker Friedrich Motzenwald, seine Ehefrau Maria Elisabeth Brandenburg, in puncto malicie desertorum belauscht, und ist terminus peregrinus auf den 29ten Juli 1750. vor der Königl. Regierung zu Stettin angesezt; Welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Als das auf da 27ten April. präz. iste Vermögen, in Beziehung der ersten Classe, der von Sr. Königl. M. jetzt zum Besten der Berlinischen Real-Schule aufgerichtete Lotterie, einiger Uraden halber, bis auf den 4ten Juni prologiziert worden. So wird dem Publico solches nemlich vorgetragen; und können diejenigen gew, welche noch etwa Poste annehmen wollen, solde gegen Elegung 16 Gr. bey dem Hofrat Sander in Stettin bekommen.

Es ist vor etlichen Woch. Frau Elisabeth, gebohene Tredelin, verwitwete Kreitlowin verstorben, vor ihrem seiligen Ende aber hat selbige ein Testamente errichtet; Wann sich nun von der Defuncta, so den Nahmen von ihres seiligen Mannes der Kreitlowin führen, nun sich gehörig legit milien können, könnten sich dieselbe z daco 4 Wochen zu Colberg zu Rathhouse melden, und der Publica an gebrauchten Testaments bewohnen, wiedrigezt. Als der Præcussion gewärtigen. Welches Königl. allergräßdigster Verordnung hierdurch gehörig bekannt gemacht wird.

Da den azen May a. c. in dem Dorfe Kremper, in dem Amte Treptow an der Rega belegen, eine schwärme ungewöhnliche Stute, ohne Abarten, außer daß selbige an dem rechten Hinter-Guß etwas weißes hat, des Nachts von der Weibe wegkommen, und ohngeachtet all's Nachsuchens, nicht wieder aufzufinden werden können; So wird solches dem Publico, hierdurch bekannt gemacht, und jederwähniglich erwartet, falls sich dieses Tier irgendwo aufzufinden würde, dem Amte Treptow an der Rega davon delichige Nachricht zu geben, so soll sowohl das Futter-Geb., als ein Recompens des anhaltenden Pferdes dafür zugestellt werden.

Als zu Ressierung der Robung sowohl, als auch zum Anbau des neuen Dorfs Gebäude, in dem Stamnitzer Walde, Königl. Amts Müggenwalde, noch viele Arbeits-Leute erforder werden; So wird sols dies hierdurch öffentlich bekannte gethauet, und können diejenigen welche Lust haben, sich wos zu verdienen, und in solde Arbeit zu geben, sich fordernd st. entweder bey dem Königl. Amte alpier, oder b. y dem Kaufmann Herren Hinrich, als Nadungsinspektor in der Kadanz seilt mielen, und genägtigen, daß si. folglich in Arbeit gesetzt, und au wegen ihres Lohnes wöchentlich prompt ausgezahlt und bestriedet werden sollen.

Als der Buchdrucker Gottfried Fincke zu Griffenhagen, wider seine Ehefrau Anna Luise Donas Chin, in puncto malicie desertoris bey der Königl. Hof-preßl. Regierung zu Stettin Klage erhoben, und diese darauf die Bestastin per Edictale, so zu Stettin, Königl. Berg in der Neumark, und Griffenhagen offthat, gegen den 29ten Juli a. c. peremtoire erlassen lassen, und sodann auf der Königl. Regierung zu Stettin zu erschein; die Ursachen ihrer Verlassung und Entweichung von dem Kläser anzugesehen, und allenfalls anzu hören, was wider ihr rechtlich erkannt werden wird; So wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

II. Copulirte und ehelich eingegangene in Stettin.

Vom 6ten bis das 12ten May 1750.

Bey der St. Gottraudten-Kirche: Christoph Goldkodogen, ein Strumpfmischer-Gesell, mit Frau Maria Elisabeth Lemke, verwitwete Kerstens. Gustav Heinrich Becker, ein Herrschaftlicher Kutscher, in der Frau Geheimten Kathia von Thielien Diensten, mit Frau Maria Elisabeth Lassen, verwitwet Le Sassenhagen.

12. Zu Stettin angekommene Fremde.

Vom 2ten bis den 12ten May 1750.
 Den 2ten May. Herr Hauptmann von Werder, außer Diensten, kommt von Berlin. Herr Landrat von Schwerin, kommt aus Vor-Pommern.
 Den 9ten May. Herr Kriegsrath von Puckammer, kommt von Stargard. Herr Captain von Müntzow, vom Jungs-Dresdowischen Regiment, kommt von Werbung.
 Den 10ten May. Ein Schwedischer Edelmann Herr von Auelstern.
 Den 11ten May. Herr Lieutenant von Lottum, vom Hochwirthschen Regiment. Herr Lieutenant von Kochstädt, außer Diensten.
 Den 12ten May. Herr Lieutenant von Petersdorf, außer Diensten. Ein Edelmann Herr von Ehleben, Herr Oberst von Kalbuz, vom hiesigen Garnison-Regiment, lebt in Potsdam.
 Den 13ten May. Herr Ober-Gorsteimester von Borbus, kommt von Friedrichswalde, Herr Ober-Gorsteimester Meyer, logiren bey dem Herrn Gorst. Secrstat Rothmann.

13. Preise von unterschiedenen zum Verkauf vorhandenen Gütern in Stettin.

Waaren bey fl. 280 R.

Schwedisch Eisen. 8 R. 18 gr. bis 9 R.
 English Bley. 13 R.
 Islandische Fische. 13 R.
 English Vitriol.
 Schwedisch Vitriol.
 Königberger Hanf. 16. 15 bis 14 R.
 Dito Ordinair Tasse. 6 R.

Waaren bey fl. a 110 R.

Blau Holz ganz. 8 R.
 Japanholz, echt 16 R. unecht 13 R. 12 g.
 Gelb Holz.

Fernbock. 22 R.

Amsierbammer Pfeffer. 39 bis 40 R.
 Dänisch ditto. 39 bis 40 R.
 Gross Melis Zucker. 21 R.
 Klein ditto. 24 R.
 Resinade. 26 R. 12 gr.
 Canabisbroden. 30 R.
 Huber Broden.
 Mandeln. 20 bis 24 R.
 Grosse Rossinen. 9 R. 12 gr.
 Corinthen. 9 R.
 Feine Crappe. 22 R.
 Mittel ditto. 10 R.
 Dr. hlausche Röthe. 9 R.
 Englische Almune.
 Rüben-Dehl. 12 R.
 kein Dehl. 10 R. 12 gr.
 Kreide. 4 bis 5 gr.
 Feine calcionirte Potasche. 5 R. 12 g. bis 6 R.
 Geläuterten Salpeter. 27 R. 12 gr.

Gemahlen Blauholz. 11 R.

Dito Røthes. 13 R. 12 gr.

Reiß. 7 R.

Kümmel. 7 R.

Nothen Bolus. 4 R.

Weissen ditto. 4 R.

Mostzubare. 14 bis 20 R.

Beaux Ingwer. 25 R.

Feine Englishische Ede. 19 R.

Gelbe Ede. 2 R.

Strangen Zinn. 6 gr. 6 pf. bis 7 gr. 1 Pfund.

English Blodzinn.

Hagel. 5 R.

Waaren bey Pfunden.

Orlean. 15 gr.

Indigo S. Domingo. 1 R. 3 gr.

Indigo Koriskow. 1 R. 7 gr.

Chocolade. 16 gr.

Grossf. Coffe-Wohnen.

Kleine ditto. 10 bis 14 gr.

Keiser Thee. 4 R.

Bluhmen Thee.

Grünen Thee. 1 R. 20 gr. bis 2 R.

Thee de Bou. 1 R. 3 gr.

Gelb Wachs. 3 gr.

Canaster Tobac. 1 R. 12 gr.

Virginische Blätter-Tobac.

Gesponnen Wicens. 6 gr.

Gefräbt Tobac. 4 gr. 6 pf.

Muscatten Nüsse. 2 R. 12 gr.

Muscatten Bluhmen. 4 R.

Concionelle. 6 R.

Brot

Brotware.

	Pfund	Loth	Qm.
Güt 2. Pf. Seammel	1	8	2 2/3
3. Pf. dito	1	13	1 1/2
Güt 3. Pf. schön Roggenbrot	30	1	1 1/2
6. Pf. dito	1	28	3
1. Gr. dito	3	23	2
Güt 6. Pf. Haubackenbrot	2	5	1 1/2
1. Gr. dito	4	10	2 2/3
2. Gr. dito	8	21	1 1/2

Biertare.

	Ml.	Gr.	Pf.
Stettinisch braun Bitterbier, die halbe Tonne	1	8	
das Quart	1	8	
Stettinisch ordinar braun und weiß Gerstenbier, die halbe Tonne	1	8	
das Quart	1	8	
auf Beuteilien gezojen	1	7	
Weizenbier, die halbe Tonne	1	7	
das Quart	1	6	
die Drittelteile	1	7	

Fleischware.

	Pfund	Gr.	Pf.
Kindfleisch	1	1	2
Kalbfleisch	1	1	3
Hammerfleisch	1	1	4
Schweinfleisch	1	1	3

Zur Schwinemünd Seewerts angekommene Schiffe.

Vom 6ten bis den 10ten May 1750.

- Schiff Christian Bugdahn, von Copenha. ledig.
- Michael Wegner von Copenhaugen ledig.
- Ehr. Kian Miller, von Copenhaugen ledig.
- Christian Grigelberg, von Copenhaugen ledig.
- Paul Klock, von Copenhaugen ledig.
- Paul Wegner, von Copenhaugen ledig.
- Peter Rude, von Copenhaugen ledig.
- Friedrich Miller, von Copenhaugen ledig.
- Friedrich Klock, von Copenhaugen ledig.
- Christian Rehberg, von Copenhaugen ledig.
- Joachim Schauer von Copenhaugen ledig.

Summa 15. eingekommene Schiffe.

Zu Stettin abgegangene Schiffe und derer Schiffe Namen.

- Vom 6ten bis den 10ten May 1750.
- Vom Anfang dieses Jahres bis den 6ten May sind althier 53 Schiffe abgegangen.
- Num. 54. Friedrick Küttelbach, dessen Schiff der Preußische Adler, nach Königsberg mit Salz.
- 55. Christian Wendtland, dessen Schiff Anna Catharina, nach Danzig mit Salz.
- 56. Joga im Staefel, dessen Schiff die Hoffnung, nach Stralsund mit Erben-Zeng.
- 57. Lorenz Gottschalk, dessen Schiff Michael, nach Königsberg mit Salz.
- 58. Gottschalk Kiesow, dessen Schiff der Engel Rachael, nach Copenhagen mit Schiffholz.
- 59. Christ. Färtic, desses Schiff die Hoffnung, nach Altona mit Salz.
- 60. Engel Meiners, dessen Schiff der König von Drenemark, nach Flensburg mit Loback.
- 61. Joachim Schwarz, dessen Schiff Rebecca, nach Riga gängig mit Salz.
- 62. Ludwig Schmidt, dessen Schiff Johannes, nach Königsberg mit Salz.
- 63. Michael Kohl, dessen Schiff Michael, nach Riga gängig mit Salz.
- 64. Johann Heinrich Lüdemann, dessen Schiff der Herzog von Bremen, nach Königsberg mit Salz.
- 64. Summa derer bis den 12ten May althier abgegangenen Schiffe.

Zu Stettin angekommene Schiffe und derer Schiffe Namen.

- Vom 6ten bis den 12ten May 1750.
- Vom Anfang dieses Jahres bis den 6ten May sind althier 59 Schiffe angekommen.
- Num. 60. Wilhelm Elias, dessen Schiff der junge Elias, von Amsterdam mit Stückgüter.
- 61. Friedrich Weidemann, dessen Schiff St. Johans des, von Demmin mit Gerste.
- 62. Adam Meas, dessen Schiff Charlotte, von Riga gängig mit Gerste.
- 63. Peter Kanter, dessen Schiff St. Michael, von Hamburg mit Stückgüter.
- 64. Johann Kastens, dessen Schiff Frau Anna, von Cappel mit Räde und Stücklin.

An Getreide ist zur Stadt gekommen.

	Wintpel	Griffel
Weizen	11.	17.
Roggen	28.	6.
Gerste	123.	19.
Malz		
Habec	4.	21.
Enden	5.	7.
Duchwälzen		
Summa	233.	22.

14. Wohl

14. Wolle- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.
Vom 8ten bis den 15ten May 1750.

	Wolle, der Stein.	Weizen, der Winzp.	Roggen, der Winzp.	Gerste, der Winzp.	Mais, der Winzp.	Habes, der Winzp.	Schafen, der Winzp.	Nachweis, der Winzp.	Dosen, der Winzp.
Bü									
Uelzam		24 R.	11 R.	9 R.	—	8 R.	14 R.	—	—
Wahn	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Wielard	4 R.	32 R.	12 R.	9 R.	11 R.	7 R.	17 R.	31 R.	6 R.
Wermalde	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Wulitz	3 R. 20s.	36 R.	12 R.	10 R.	12 R.	9 R.	16 R.	10 R.	8 R.
Witow		32 R.	10 R.	8 R.	10 R.	5 R.	12 R.	—	—
Cannin	3 R. 12s.	36 R.	12 R.	10 R.	12 R.	—	16 R.	—	12 R.
Goldberg	3 R. 12s.	30 R.	13 R.	9 R. 12s.	—	—	16 R.	—	—
Erlip	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	14 R.	—	—
Edelin		28 R.	12 R.	10 R.	—	6 R.	—	—	—
Edber	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Damm		30 R.	14 R.	12 R.	25 R.	6 R.	16 R.	—	—
Dessin		4 R.	12 R.	10 R.	12 R.	8 R.	14 R.	—	—
Goldschow									
Freyenwalde	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Gars									
Gollnow		32 R.	12 R.	10 R.	—	6 R. 16s.	—	—	—
Greifenburg	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Greiffenhagen	4 R.	30 R.	13 R.	12 R.	14 R.	9 R.	18 R.	—	6 R.
Gülden			14 R.	—	—	—	—	—	—
Jacobshagen	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Jarmen									
Jades	4 R.	—	12 R.	9 R.	—	—	13 R.	—	—
Lauenburg		32 R.	12 R.	10 R.	12 R.	6 R.	19 R.	—	—
Mastow						9 R.	16 R.	—	10 R.
Maugardt	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Neuwarp		32 R.	15 R.	11 R.	12 R.	—	16 R.	—	—
Parmalack	1 R. 20s.	30 R.	14 R. 15 R.	11 R.	12 R.	9 R.	14 R.	16 R.	7 R.
Pencus						8 R.	14 R.	—	—
Plathe	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Öllig									
Polnow		30 R.	12 R.	9 R.	12 R.	—	16 R.	—	—
Polzin	4 R.	30 R.	11 R.	9 R.	—	8 R.	13 R.	—	6 R.
Prig	3 R.	18 R.	13 R.	12 R.	—	8 R.	16 R.	—	8 R.
Raguhn	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Regenwalde	3 R. 20s.	36 R.	12 R.	10 R.	12 R.	7 R.	18 R.	20 R.	4 R.
Rügentalwe									
Rummelsburg	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	26 R.	—
Sparow									
Stargard		25 R.	11 R.	8 R. 12s.	—	6 R.	—	—	—
Stepenitz	Hat	nichts	eingesandt	—	—	7 R.	16 R.	13 R.	7 R.
Stettin, Alt	4 R.	25 R.	14 R.	12 R.	13 R.	8 R. 9 R.	14 R.	12 R.	6 R.
Stettin, Neu	4 R.	32 R.	12 R.	8 R.	10 R.	6 R.	12 R.	10 R.	8 R.
Stöp			24 R.	11 R.	8 R.	—	6 R.	—	10 R.
Sempelburg	4 R.	30 R.	12 R.	9 R.	10 R.	8 R.	12 R.	8 R.	8 R.
Lepto. d. Pomm.	3 R. 12s.	28 R.	13 R.	10 R.	10 R.	8 R.	15 R.	—	8 R.
Lepto. B. Pomm.			25 R.	11 R.	9 R.	—	15 R.	—	—
Uckermünde									
Usedom	Hat	nichts	eingesandt	—	—	7 R.	14 R.	—	—
Wangerin									
Werben	Hat	nichts	eingesandt	—	—	10 R.	16 R.	—	—
Wollen	4 R.	30 R.	11 R.	9 R.	10 R.	8 R.	14 R.	30 R.	8 R.
Zedan						7 R.	16 R.	—	5 R.
Zinow	Hat	nichts	eingesandt	—	—	7 R.	16 R.	—	—

Diese Nachrichten sind allhier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu beobachten.